

Besondere Bedingung Nr. 9940

Glasbruchversicherung

Zusatzbedingung zu den Allgemeinen Bedingungen All-Risk Sach- und Betriebsunterbrechungs-Bedingungen (Fassung 2011)

1. Ausschluss von Glasbruchschäden

In Abänderung zu Teil A, Punkte

- 1.2.1 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- 1.2.2 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle
- 1.2.3 Sprinkler-Leckage
- 1.2.4 Leitungswasser
- 1.2.5 Sturm, Hagel
- 1.2.6 Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Vermurung
- 1.2.7 Überschwemmung
- 1.2.8 Erdbeben
- 1.2.9 Lawinen und Lawinenluftdruck
- 1.2.10. Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Einbruch in versperrte Behältnisse
- 1.3 Unbenannte Gefahr (All Risk)

gelten Schäden an Verglasungen aller Art nicht versichert.

2. Erweiterung der Benannten Gefahr Teil A 1.2

Der erste Absatz des Teil A 1.2 (Benannte Gefahren) gilt wie folgt abgeändert:

Versicherte und nicht versicherte Schäden sowie nicht versicherte Sachen zum Teil A 1.2.1 bis 1.2.11

Teil A 1.2.11 Glasbruch

Versichert sind die am Glas durch Bruch entstandenen Schäden. Versichert sind sämtliche zum Gebäude und Betrieb gehörenden Verglasungen (Innenverglasungen, Reklameanlagen, Steckschilder), auch Kunststoff- und Sonderverglasungen (Notverglasungen).

Zusätzlich ausgeschlossen sind:

Glasverkachelungen, Glasbausteine, Glasbetondecken, Fußtrittplatten, Glasziegeln, Glasmalereien, Treib- und Gewächshäuser, Hohlgläser, Trinkgläser, Brillengläser und Beleuchtungskörper.

Zusätzlich nicht versichert gelten:

Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrappen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen;

Schäden an Fassungen und Umrahmungen;

Sonstige Folgeschäden;

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;

Schäden, die beim Einsetzen, Herausnehmen oder Transport der Gläser entstehen;

Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert.

Versicherte Kosten:

Bergungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Notverglasung, Notverschalung und Überstundenzuschläge.

Als Versicherungswert der versicherten Verglasungen (Gläser) gelten die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste.

Nicht zum Versicherungswert gehören die vorgenannten Kosten.

Folgeschäden an anderen versicherten Sachen gelten bis EUR 750,00 mitversichert.